

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z12.107/0012-I 5/2011**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2152
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Ulrich Pesendorfer

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden.

Zu BMF-010000/0024-VI/1/2011

Das Bundesministerium für Justiz teilt mit, dass irrtümlich mit Schreiben vom 3.10.2011 nur der Entwurf einer Stellungnahme zum oben genannten Entwurf übermittelt wurde. Die berichtigte Stellungnahme lautet nunmehr:

Zu Artikel 1, § 1 Abs. 3 Z 1 EU-VAHG:

Im Hinblick auf die Anwendung auch auf (bestimmte) Strafen (§ 1 Abs. 3 Z 1) wird davon ausgegangen, dass die in § 1 des EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetzes (BGBl I 2009/19) enthaltene Subsidiaritätsklausel auch im Verhältnis zum EU-VAHG gelten soll; es wäre daher der Verweis in § 1 EU-FinStrVG zu aktualisieren.

Im Übrigen wäre es wünschenswert, wenn in den Erläuterungen näher ausgeführt würde, in welchen Fällen das EU-VAHG, in welchen Fällen aber das EU-FinStrVG anzuwenden ist.

Wien, 05. Oktober 2011
Für die Bundesministerin:
Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt